

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschloffen Dienstags den 4. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,  
Meyer von Knonau.

---

## G e s e t z

über das Schullehrerseminar des Cantons Zürich.

---

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
verordnet:

§. 1. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Primar- und Secundarschulen des Cantons Zürich soll ein Schullehrerseminar bestehen, in welchem die Zöglinge den zur Erlangung aller für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Ausbildung ihrer Geistes-, Gemüths- und Körperkräfte nothwendigen Unterricht erhalten. Dasselbe ist definitiv nach Rüksicht verlegt.

§. 2. Die Lehrgegenstände des Seminars sind:

- 1) Religions- und Sittenlehre.
- 2) Deutsche Sprache.
- 3) Französische Sprache.
- 4) Mathematik.
- 5) Geschichte.
- 6) Geographie.
- 7) Naturkunde.
- 8) Gesang.
- 9) Schönschreiben.
- 10) Zeichnen.
- 11) Pädagogik.

Die Zöglinge erhalten auch Unterricht im Turnen und Schwimmen.

Der Unterricht in der französischen Sprache ist nur für künftige Secundarlehrer obligatorisch.

§. 3. Die Anzahl der aufzunehmenden Zöglinge wird jedes Jahr durch den Erziehungsrath festgesetzt. Cantonsangehörige erhalten den Unterricht unentgeltlich. In so fern nicht alle Plätze durch diese besetzt würden, können auch Nichtcantonsangehörige angenommen werden, welche jedoch ein Classengeld von 40 Frkn. entrichten, wovon die eine Hälfte in die Volksschulkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

§. 4. Zur Aufnahme in's Seminar ist erforderlich,  
daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sey, an keinen ihn am Lehrberufe hindernden körperlichen Gebrechen leide,

daß er ferner Zeugnisse über einen sittlich guten Lebenswandel besitze und endlich in einer Prüfung folgende Vorkenntnisse an den Tag lege:

- 1) Biblische Geschichte, im Umfange des obligatorischen Schulbuches;
- 2) deutlichen mündlichen Ausdruck in hochdeutscher Sprache;
- 3) Sicherheit und Fertigkeit im tonrichtigen und wohl lautenden Lesen;
- 4) Correctheit in leichtern schriftlichen Aufsätzen, z. B. Erzählungen, Beschreibungen;
- 5) Grammatik im Umfange des obligatorischen Lehrmittels;
- 6) Rechnen und Formenlehre, in eben diesem Umfange;
- 7) vollständige Kenntniß der Realien, in dem Maße, wie dieselben im Realbuche enthalten sind;
- 8) Gesang, Schönschreiben und Zeichnen, im Umfange der obligatorischen Lehrmittel.

§. 5. Um talentvollen, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnenden, aber dürftigen Cantonsbürgern den Eintritt in's Seminar zu erleichtern, wird eine Summe von 2400 Franken zu Stipendien ausgesetzt und durch den Erziehungsrath auf den Antrag der Aufsichtsbehörde und das Gutachten der Lehrerschaft alljährlich vergeben. Bey gleichen Anlagen und Kenntnissen haben die Schulpräparanden den Vorzug unter den Bewerbern sowohl zur Aufnahme in's Seminar, als für Ertheilung eines Stipendiums. Die Stipendiaten sind nach Vollen-

Gesetz IV. Bd. IV. Heft.

ding des Unterrichtscurses während zwey Jahren zu Schuldiensten, welche ihnen der Erziehungsrath überträgt, verpflichtet. Für die nächsten vier Jahre kann erforderlichen Falles jährlich noch ein außerordentlicher Beytrag zu Stipendien bis auf die Summe von 1600 Frkn. aus den Interessen des Volksschulfondes bezogen werden.

§. 6. Die Unterrichtszeit für künftige Primarlehrer ist in der Regel zwey bis drey Jahre, diejenige für Secundarlehrer wenigstens drey Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes für die Classenabtheilungen der Zöglinge wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Im Monate April finden Aufnahme und Entlassung, so wie die öffentlichen Prüfungen der Zöglinge Statt.

§. 7. Jeder Zögling erhält bey seinem Austritte ein Zeugniß über seinen Fleiß, seine Fortschritte und sein sittliches Betragen, in welchem der Grad seiner erworbenen Kenntnisse die Bezeichnung „sehr befriedigend“, „befriedigend“ oder „nicht befriedigend“ erhält. Diese Zeugnisse werden von der Aufsichtsbehörde mit Zuzug der sämmtlichen Lehrer, gestützt auf den speciellen Bericht und Antrag der Lektoren und auf das Ergebnis der Schlußprüfung, ertheilt. Der Besitz eines Zeugnisses mit dem ersten oder zweyten Grade ist die Bedingung der Zulassung für Seminaristen zu den Concurssprüfungen für Primar- und Secundarschullehrer.

§. 8. Die Ferien werden durch das Reglement der Anstalt bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich sieben Wochen nicht übersteigen.

§. 9. Im Seminar werden auch die nach Art. 62. des Schulgesetzes durch den Erziehungsrath anzunehmenden Wiederholungscurse vorgenommen.

§. 10. Die Schulen zu Rüfnacht und Erlenbach sind zum Behufe praktischer Uebungen im Schulhalten als Muster Schulen mit dem Seminar in Verbindung zu bringen.

§. 11. Das Lehrpersonal dieser Anstalt besteht aus einem Director, wenigstens drey ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hülflehrern. Einen Stellvertreter des Directors bezeichnet der Erziehungsrath aus der Zahl der übrigen Lehrer. Die Lehrerschaft des Seminars gehört zum Capitel der Lehrer an den Cantonallehranstalten.

§. 12. Dem Director steht, unter Oberaufsicht des Erziehungsrathes, die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt zu. Er wacht über pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt die Zöglinge mit Beyhülfe der Lehrer, so wie auch die Bibliothek und anderes Eigenthum der Anstalt und leitet die ordentlichen und allfällig erforderlichen außerordentlichen Conferenzen der Lehrerschaft. Jeder der drey Classen hat er täglich eine Stunde Unterricht zu geben und jedenfalls die Pädagogik zu übernehmen. Er hinterbringt der Aufsichtsbehörde Berichte und Anträge und erhält die amtlichen Mittheilungen von dieser Seite. Die nach Anordnung des Erziehungsrathes Statt findenden Vorprüfungen der zur Aufnahme sich Meldenden werden durch ihn vorgenommen und mit Zuzug der

übrigen Lehrer die Lectionsverzeichnisse entworfen und dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorgelegt. An den für die Fortbildung der bereits angestellten Lehrer eingerichteten Conferenzen soll er thätigen Antheil nehmen und mit seinen Zöglingen von Zeit zu Zeit die Volksschulen besuchen, um sie mit den verschiedenen Bedürfnissen bekannt zu machen und den Schullehrern und Candidaten mit Rath an die Hand zu gehen. Er hat auf Begehren des Erziehungsrathes besondere Schulvisitationen, so wie die Lehrerprüfungen und Wiederholungscurse für bereits angestellte Lehrer vorzunehmen. Ebenso hat er auf Verlangen des Erziehungsrathes oder seiner Section für das Volksschulwesen allen Berathungen, welche das Letztere betreffen, beizuwohnen.

§. 13. Der Stellvertreter des Directors übernimmt die Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit des Lectern, den er jedoch nachher von seinen Verrichtungen in Kenntniß zu setzen hat.

§. 14. Die ordentlichen Lehrer und Hülflehrer haben die ihnen zugewiesenen Lehrfächer genau und pünktlich nach dem allgemeinen Lehrplane und dem speciellen Stundenverzeichnisse durchzuführen. Sie wechseln unter sich in Beaufsichtigung der Seminaristen bey ihren gemeinsamen wissenschaftlichen oder körperlichen Uebungen.

§. 15. Die Lehrer sind zu Uebernahme der für die Wiederholungscurse erforderlichen Zahl von Unterrichtsstunden in den entsprechenden Fächern, so

wie dazu verpflichtet, diejenigen Prüfungen im Volksschulwesen vorzunehmen, zu welchen der Erziehungsrath sie berufen wird.

§. 16. Der Director bezieht eine jährliche Besoldung von 1800 Frkn. nebst Wohnung und Garten, jeder der drey übrigen Lehrer nach Verhältniß der Stundenzahl 1000 bis 1400 Frkn. Der Stellvertreter des Directors erhält überdieß eine Zulage von 200 Frkn. Für allfällige Hülfslehrer wird ein Credit von 1600 Frkn. und für die Bibliothek des Seminars, die Muster Schulen und Lehrmittel ein solcher von 400 Frkn. eröffnet. Für Besorgung der Localität, Reinigung, Beleuchtung und Erwärmung der Lehrzimmer erhält der Director 400 Frkn. Für amtliche Berrichtungen außer dem Seminar bezieht derselbe ein Taggeld von 8 Frkn., jeder der übrigen Lehrer ein solches von 6 Frkn.

§. 17. Für jeden Statt findenden Wiederholungscurs wird überdieß ein Credit von 360 Frkn. zu Entschädigungen der Lehrer für die vermehrte Zahl von Lehrstunden eröffnet.

§. 18. Der Director und die Lehrer des Seminars werden, Lektore auf eingehohltes schriftliches oder mündliches Gutachten des Directors, durch den Erziehungsrath gemäß Art. 5. und 6. seiner Geschäftsordnung gewählt. Für sie gelten auch die Bestimmungen der Art. 117., 118. und 119. des Gesetzes über die Organisation des Unterrichtswesens vom 28. Herbstmonath 1832. Die ordentlichen Lehrstellen können zum Theil auch bloß provisorisch besetzt

werden; die Anstellung der Hilfslehrer geschieht auf unbestimmte Zeit.

§. 19. Ein Lehrer kann die von ihm nachgesuchte Entlassung nur auf den Schluß eines Semesters erhalten. Zu dem Ende hat er sein Entlassungsbegehren, wenn er auf Ostern entlassen zu werden wünscht, spätestens mit Ende Junners, und wenn er auf Michaelis entlassen zu werden wünscht, spätestens bis Ende Heumonaths an den Erziehungsrath einzureichen.

§. 20. Der Erziehungsrath übt die Aufsicht über das Seminar durch eine besondere Aufsichtsbehörde von sieben Mitgliedern aus, welche derselbe theils in, theils außer seiner Mitte, auf die Dauer von vier Jahren erwählt. Dieselbe nimmt regelmäßig Visitationen im Seminar vor; sie wacht über getreue Pflichterfüllung von Seite des Directors, der Lehrer und der Zöglinge; sie genehmigt den Stundenplan, welcher halbjährlich von dem Director unter Zuzug der Lehrer in Uebereinstimmung mit dem dießfälligen Reglement entworfen wird, ebenso denjenigen für allfällige Wiederholungscurse. Der Director ist als beratendes Mitglied in alle Sitzungen der Aufsichtsbehörde einzuladen, mit Ausnahme derjenigen Berathungen, die insbesondere seine Person betreffen; die übrigen Lehrer können den Sitzungen benutzogen werden, so oft die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet. Sie veranstaltet alljährlich vor Beginn des neuen Jahresurses eine Conferenz mit den Lehrern zur Berathung über die Bedürfnisse der Anstalt und erstattet hierauf dem Erziehungsrathe



einen Bericht über ihre eigenen Verrichtungen und den Zustand des Seminars.

§. 21. Der Erziehungsrath erläßt unter Genehmigung des Regierungsrathes:

- 1) das Reglement für den Lehrplan des Seminars und die Wiederholungscurse;
- 2) das Reglement für das Seminar in Bezug auf die Lehrer, Zöglinge, Musterschule und Kostorte;
- 3) das Reglement für die Aufsichtsbehörde.

§. 22. Der Erziehungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches die Gesetze vom 30. Herbstmonath und 24. Christmonath 1831, vom 16. April 1833, vom 3. Heumonath 1835 und der Art. 13. des Gesetzes vom 23. Weinmonath 1834 über die Gehalte mehrerer öffentlicher Beamten aufgehoben sind.

Zürich, den 28. Herbstmonath 1836.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweyte Secretär,

Müscher.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 1. Weinmonath 1836.

Der Amtsbürgermeister,  
M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,  
Meyer von Knonau.

## B e s c h l u ß.

Der Große Rath,  
mit Hinsicht auf §. 2. des Beschlusses vom 23. März  
1836, betreffend die Cantonschule, die höhern  
Volkschulen und die erforderlichen Geldmittel  
zu Deckung der Kosten für die Bauten an den  
Cantonallehranstalten,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Zu Ergänzung derjenigen Lücken in dem Organismus des Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der Anstalten sich als erforderlich gezeigt hat, werden auf die Summe von 20,000 Frkn., welche die Stadtgemeinde Zürich jährlich an die Kosten der Cantonallehranstalten beiträgt, folgende Verwendungen angewiesen:

- a) Für die Errichtung einer dritten ordentlichen Professur an der philosophischen Facultät der Hochschule mit dem gesetzlichen Gehalte 1800 Franken.